

Eidg. Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Abteilung Rechtssetzungsprojekte  
und Methodik  
Postfach  
3003 Bern

Bern, 5. August 2004

**Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte  
(BGFA) und Bologna-Modell, Ihr Zeichen: GE/BEM, 2.3.1-Avocats/4**

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Juni 2004 in obiger Sache und danken Ihnen vorweg, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang zunächst auf die bereits zwischen Ihrem Amt und unserem Verband ergangene Korrespondenz sowie den Inhalt der Besprechung vom 31. März 2004 in den Räumlichkeiten des SAV. Zu den von Ihnen aufgeworfenen Punkten nehmen wir an dieser Stelle wie folgt Stellung:

**1. Notwendigkeit der Revision von Art. 7 Abs. 1**

Seit dem 1. Juni 2002 besitzt die Schweiz mit dem BGFA ein Gesetz, das auf Bundesebene Leitplanken für den Anwaltsberuf in der Schweiz festlegt: Insbesondere ist das kantonale Anwaltsregister geschaffen worden, was dazu führt, dass die dort eingetragenen Personen ohne Weiteres in der ganzen Schweiz Personen vor Gerichtsbehörden vertreten können. Damit für alle Kantone die gleichen Voraussetzungen für die Eintragung bezüglich der fachlichen Qualifikation gelten, muss das Bundesgesetz zumindest Mi-

nimalvorschriften erstellen. In diesem Sinne verlangt das BGFA ein beständenes Lizentiat einer schweizerischen juristischen Fakultät.

Mit der Einführung der Bologna-Modells an den Universitäten wird künftig nicht mehr das Lizentiat, sondern der Grad des Bachelors, resp. des Masters verliehen. Damit verfügen diejenigen Juristinnen und Juristen, die unter dem Bologna-Modell abgeschlossen haben, nicht mehr über das Lizentiat, wie es derzeit noch vom BGFA verlangt wird (wenn auch gewisse Studienordnungen vorerst noch meistens neben dem Master auch noch das Lizentiat verleihen). Reagiert der Bundesgesetzgeber auf diese neue Situation nicht, so entsteht eine Gesetzeslücke, die dazu führen wird, dass gewisse Kantone den Bachelor und andere nur den Master für das Anwaltsexamen genügen lassen, was mit Bezug auf die mit dem BFGA gewonnene Freizügigkeit in der ganzen Schweiz nicht wünschenswert ist.

Aus diesem Grund hält der SAV es für absolut notwendig, dass Art. 7 Abs. 1 BGFA revidiert und den Gegebenheiten des Bologna-Modells angepasst wird.

## **2. Notwendiger Titel**

Der SAV hat in der bisherigen Korrespondenz, aber auch im Laufe der Besprechung vom 31. März 2004 betont, dass seines Erachtens für die Eintragung in das Anwaltsregister (und damit für die Zulassung zum Anwaltsexamen) der Master-Degree erforderlich sein muss. Es mag durchaus sein, dass mit dem Bachelor-Degree eine juristische Grundausbildung vermittelt wird. Das Publikum hat jedoch ein erhöhtes Vertrauen in diejenigen Personen, die den Anwaltsberuf ausüben dürfen, weshalb es sich rechtfertigt, dort auch erhöhte fachliche Voraussetzungen zu verlangen.

Im Sinne der Flexibilisierung der Ausbildungsgänge würde sich der SAV einer Regelung nicht widersetzen, wonach die für die Zulassung zum Anwaltsexamen notwendigen Praktika bereits nach bestandenerm Bachelor Examen begonnen werden können. Dies ermöglicht den Studierenden, Praktika und Masterlehrgang zeitlich sinnvoll zu kombinieren.

## **3. Weitere Revisionspunkte?**

Aus der Sicht des SAV sollten die beiden folgenden Punkte im Hinblick auf eine mögliche Revision überdacht werden:

### a) Berufshaftpflichtversicherung

Derzeit ist die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zu haben, als Berufsregel, nicht als Eintragungsvoraussetzung konzipiert. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Kantone (so z.B. BS) eine solche Versicherung zur Eintragungsvoraussetzung gemacht haben. Von der Sache her scheint diese Lösung auch richtig zu sein, da bei der Konzeption als Berufsregel die Nichteinhaltung lediglich zu

Disziplinarsanktionen (bis zum Berufsausübungsverbot) führen kann, ohne dass der Klient zu demjenigen Schutz kommt, der wohl eigentlich beabsichtigt war (das Nichtbestehen einer Berufshaftpflichtversicherung wird wohl immer erst dann durch die zuständige Behörde realisiert, wenn der Schaden bereits eingetreten ist).

Es drängt sich vor diesem Hintergrund auf, das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung zur Eintragungsvoraussetzung zu machen; die Aufrechterhaltung der Versicherungspflicht als Berufsregel kann wohl stehen bleiben.

#### b) Nichtbestandene Examen

Das BGFA enthält keine Vorschriften darüber, wie viele Male ein Anwaltsexamen wiederholt werden kann. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich im kantonalen Recht. Ohne Koordinationsbestimmung im BGFA kann es passieren, dass ein Kandidat in einem bestimmten Kanton das Examen definitiv nicht bestanden hat, worauf er in einen anderen Kanton geht und es dort besteht. Gestützt darauf kann er sich im ersten Kanton registrieren lassen, resp. mit einer Registrierung eines anderen Kantons auftreten. Gewisse Kantone (so z.B. BS) haben in ihrem kantonalen Recht bestimmt, dass fehlgeschlagene Examenversuche in anderen Kantonen an die Maximalzahl der Versuche in BS angerechnet werden. Damit wird ein diesbezüglicher „Examenstourismus“ vermieden.

Damit auch hier eine schweizerische Einheitlichkeit erreicht werden kann, sollte das BGFA in dem Sinne ergänzt werden, dass die Gesamtzahl der Examenversuche nach oben limitiert wird, wobei es dann keine Rolle spielt, ob diese Anzahl Versuche in einem oder in mehreren Kantonen stattfinden.

Nach Ansicht des SAV hat die Anpassung an das Bologna-Modell prioritäre Bedeutung. Sollte die Berücksichtigung der beiden vorstehenden (oder anderer) Punkte zu Verzögerungen führen, so müssten die zusätzlichen Revisionspunkte wohl verschoben werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen in dieser Sache und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Eva Saluz                      René Rall  
Präsidentin SAV              Generalsekretär SAV